

Freifahrtenregelung für hessische Beamtinnen und Beamte ab 01.01.2018

LandesTicket

Diese persönliche Fahrkarte ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis für Fahrten auf allen Linien von NVV, RMV und VRN in Hessen gültig.

**Für die Bediensteten
des Landes Hessen**

Gültig ab 1. Januar 2018

HESSEN



RMV
RAHMEN-BAHN-VERKEHRSVERBUND



VRN
VERKEHRSGEMEINSCHAFT RHEIN-MAIN

Hintergrund:

Die Landesregierung hat sich mit den Tarifpartnern in der Verhandlungsrunde im März 2017 geeinigt, eine solche Fahrberechtigung für alle Beschäftigten zu ermöglichen. Es ist eine bundesweit einmalige Vereinbarung, die den Job für das Land Hessen noch attraktiver machen soll.

Achtung: Die Regelung ist zunächst auf 1 Kalenderjahr begrenzt!



Zielgruppe:

Das LandesTicket gilt für alle Beschäftigten, aktiven Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter des Landes Hessen. Auch die Referendare sind eingeschlossen.

Achtung: Pensionäre sind von der Freifahrtregelung ausgeschlossen!

Tipp: Wenn Sie bereits eine Jahreskarte haben, dann haben Sie ein Sonderkündigungsrecht. Der Inhaber der individuell erworbenen Jahreskarte kündigt diese bei dem Verkehrsunternehmen, bei dem er die Fahrkarte gekauft hat, mit dem Hinweis, das LandesTicket Hessen nutzen zu wollen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und zwar vor dem 31.12.2017. Der Einzug der monatlichen Abonnementzahlungen wird gestoppt und gegebenenfalls ein Erstattungsbetrag überwiesen. Eine rückwirkende Erstattung ist nicht möglich.

Ausgabe:

Es muss kein Antrag gestellt werden. Jeder Landesbeschäftigte erhält sein persönliches LandesTicket rechtzeitig vor dem 1. Januar 2018. Es wird aus einem Ausdruck bestehen und nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis gültig sein.

Achtung: Den versprochenen Dienstausweis wird es für Lehrkräfte nicht geben!



Steuerliche Aspekte:

Der steuerliche Werbungskostenabzug beim einzelnen Bediensteten für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte in Form der Entfernungspauschale wird durch die Nutzung nicht berührt.

Das Land Hessen wird in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber den sogenannten geldwerten Vorteil gegenüber der Finanzverwaltung pauschal vorab versteuern.



Auswirkungen auf Erstattung von Dienstreisekosten:

Für Dienstreisen mit einem privaten Kfz wird unter der Voraussetzung des § 6 Hessisches Reisekostengesetz (HRKG) Wegstrecken- bzw. Mitnahmeentschädigung gewährt. Eine Änderung dieser Bestimmung ist nicht beabsichtigt.

Bitte: Sollte es diesbezüglich Probleme geben, dann informieren Sie die Lehrerverbände hierzu, damit wir tätig werden können!



Prüfung der Systemvoraussetzungen

Die Konfiguration Ihres Computers wurde soeben geprüft.

Ergebnis: Ihr Browser erfüllt nicht die erforderlichen Systemvoraussetzungen!

-

Gültigkeitsbereich:

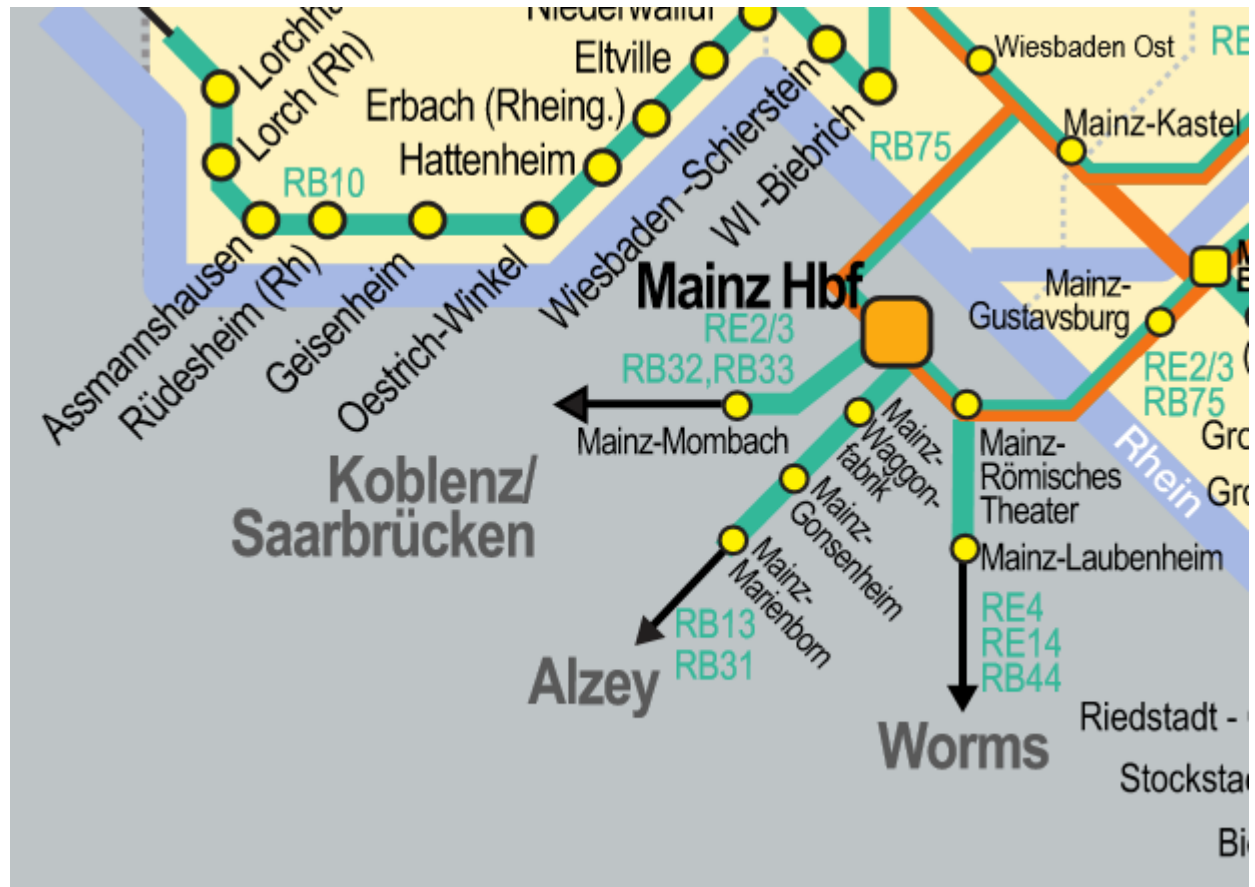
Das LandesTicket für Bedienstete des Landes Hessen berechtigt zur Fahrt in ganz Hessen und zu den gelb/orange markierten Haltepunkten des Schienenverkehrs über die Landesgrenzen hinaus.



Gültigkeitsbereich:

Das LandesTicket für Bedienstete des Landes Hessen berechtigt zur Fahrt in ganz Hessen und zu den gelb/orange markierten Haltepunkten des Schienenverkehrs über die Landesgrenzen hinaus.

[Link zur Karte](#)



Gültigkeit:

Mit dem LandesTicket können alle Regionalzüge S-Bahnen, Straßenbahnen, U-Bahnen und Busse sowie Anruf-Sammel-Taxen in Hessen genutzt werden.

Achtung: Es ist nicht erlaubt, mit dem Ticket IC oder ICE zu nutzen und einen Aufschlag zu zahlen. Dies unterscheidet das Ticket von Monatskarten oder gewöhnlichen Regionalfahrkarten.



Mitnahme von weiteren Personen:

Das LandesTicket ist personengebunden und nicht übertragbar. Es beinhaltet jedoch die Möglichkeit von montags bis freitags ab 19:00 Uhr und am Wochenende sowie an Feiertagen ganztags einen Erwachsenen und alle zum Haushalt gehörenden Kinder bis 14 Jahre kostenfrei mitzunehmen.



Beurlaubung/Elternzeit/Pflege o.ä.:

Soweit eine Beurlaubung im öffentlichen oder dienstlichen Interesse erfolgt, muss das LandesTicket nicht zurückgegeben werden. Das Gleiche gilt für Abwesenheiten aufgrund von Pflege- und Elternzeit sowie für die Freistellungsphase der Altersteilzeit.



Zugklasse:

Für die 1. Klasse ist eine Zuschlag-Zeitkarte bzw. – pro Einzelfahrt – ein Einzelzuschlag notwendig. Diese Zuschläge können auf eigene Kosten erworben werden. Werden Personen mitgenommen, ist auch für diese ein entsprechender Zuschlag zu erwerben.



Ticket oder Ausweis vergessen:

Wie bei jedem Fahrgast wird in einem solchen Fall ein Beförderungsentgelt von 60 Euro erhoben. Der Betrag reduziert sich aber auf sieben Euro, wenn innerhalb von einer Woche bei dem Unternehmen, das den Vorgang aufgenommen hat, der Nachweis der berechtigten Nutzung durch Vorlage des entsprechenden LandesTickets erbracht wird.



Verlust des Tickets:

Falls das Ticket verloren geht, ist der Verlust der Dienststelle anzuzeigen. Ein entsprechender Ersatz wird durch diese dann ausgestellt. Das Gleiche gilt für den Fall, dass das Ticket unbrauchbar (unleserlich) wird.

Achtung: Auch das Laminieren des Tickets führt zur Entwertung. Es muss im Originalzustand verbleiben.

